

Satzung für den Rettungsdienst des Oberbergischen Kreises vom 09.10.2003

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646 / SGV. NRW 2021) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. April 2002 (GV. NRW S. 160) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712 / SGV. NRW 610) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW S. 708) in Verbindung mit §§ 2, 6, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW S. 458) zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises am 09.10.2003 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 **Gegenstand der Gebühr**

- 1) Der Oberbergische Kreis erhebt für den Einsatz des Rettungsdienstes, z.B. Erstversorgung, Behandlung und Untersuchung durch den Notarzt, Transport mit Rettungs- oder Krankentransportwagen, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 **Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner ist sowohl der Benutzer als auch der Besteller der Einrichtungen des Rettungsdienstes.
- 2) Benutzer des Rettungsdienstes ist, wer mit einem Einsatzfahrzeug transportiert wird oder unter Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Personal des Rettungsdienstes behandelt oder versorgt wird.
- 3) Besteller ist, wer Einrichtungen des Rettungsdienstes anfordert. In Fällen der böswilligen Alarmierung wird der Besteller des Rettungsdienstes als Gebührensschuldner in Anspruch genommen.
- 4) Gebührensschuldner ist auch, wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlaßt, ohne Benutzer im Sinne des Absatzes 1 zu sein.
- 5) Gebührensschuldner sind ferner die gesetzlichen Vertreter der vorgenannten Gebührensschuldner.
- 6) Gebührensschuldner sind auch die nach geltendem Recht den Gebührensschuldner im Sinne von Absatz 1 und 2 unterhaltspflichtigen Personen, wenn die Gebührensschuldner zahlungsunfähig sind.

- 7) Die vorgenannten Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 8) Eine Gebührenpflicht des Bestellers besteht nicht, wenn er als Geschäftsführer ohne Auftrag für einen Gebührenschuldner nach Absatz 4 den Einsatz veranlasst hat und nicht zu den Gebührenschuldnern nach Absatz 5 und 6 zählt.

§ 3

Gebührenanspruch

Die Gebührenpflicht entsteht, wenn eine Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Sinne von § 1 dieser Satzung erfolgte. Diese beginnt, wenn das Einsatzfahrzeug bzw. die Einsatzkräfte auf Anweisung der Rettungsleitstelle die Rettungswache oder den Bereitschaftsstandort verlassen.

Ist der Gebührenpflichtige am Tag der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes nachweislich Mitglied einer Krankenkasse, so können die Gebühren, sofern für den jeweiligen Einzelfall Kostenerstattungsanspruch gegen die Krankenkasse besteht, von dieser unmittelbar angefordert werden. Die Zahlungspflicht des Gebührenpflichtigen bleibt davon unberührt.

§ 4

Gebührentarif

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
1.	Notfall, Rettungswagen (RTW)	Pauschalgebühr je Einsatz	288,00 €
2.	Notarzt (NA)	Pauschalgebühr je Einsatz	104,00 €
3.	Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	Pauschalgebühr je Einsatz	180,00 €
4.	Krankentransportwagen (KTW)	Grundgebühr je Einsatz	49,50 €
		zzgl. pro angefangenen gefahrenen Kilometer	1,47 €

Grundlage für die Kilometergebühr ist die tatsächliche Fahrstrecke des Krankenkraftwagens von der Rettungswache bzw. Bereitschaftsstandort und dorthin zurück.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2003 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 19.05.1982 außer Kraft.